

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Kriegshinterbliebenenfürsorge

Stocker, August

Karlsruhe i.B., 1918

Anl. 17. Karlsruhe, den 28. November 1916. Ministerium des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen. J.-Nr. 40499. Erlaß vom 28. November 1916. Die Führung der Bezeichnung "Frau" durch

...

[urn:nbn:de:bsz:31-41454](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-41454)

Nr. 17.

Karlsruhe, den 28. November 1916.

**Ministerium
des Großherzoglichen Hauses,
der Justiz und des Auswärtigen.**

S.-Nr. 40499.

Erlaß vom 28. November 1916.

Die Führung der Bezeichnung „Frau“
durch die Bräute verstorbener oder ver-
schollener Kriegsteilnehmer betr.

(In Verfolg des Erlasses vom 28. Juli 1916
S.-Nr. 25124 S.M.Bl. 76.)

Zur Begründung der Gesuche sind regelmäßig folgende
Belege nötig:

- a) Geburtsurkunde und Nachweisung der Staatsangehörig-
keit der Braut; die Verleihung beschränkt sich auf solche
weibliche Personen, die im Besitz der badischen Staats-
angehörigkeit sind; zur Feststellung der letzteren genügt
die schriftliche, vom Amtsgericht eingeholte Bestätigung
des zuständigen Bezirksamts oder auch, falls keine
besonderen Bedenken gegen die Zuverlässigkeit der Aus-
kunft bestehen, die schriftliche Erklärung des Bürger-
meisters der badischen Heimatgemeinde (Geburtsort);
- b) Sterbeurkunde des verlobten Kriegsteilnehmers oder bei
Verschollenen ausreichende amtliche Erklärungen über
das Vermißtsein;
- c) Nachweise für die Ernstlichkeit des Verlöbnisses, z. B.
Briefe des Kriegsteilnehmers, beglaubigte schriftliche
Aussagen von Angehörigen der Brautleute oder
zuverlässiger dritter Personen;
- d) falls neben der Verleihung der Bezeichnung „Frau“
auch die Änderung des Familiennamens der Braut in
den des Bräutigams erwünscht wird, Zustimmungser-
klärungen der Eltern oder Geschwister des Bräutigams;
- e) falls ein außereheliches Kind der Brautleute vorhanden
ist und auch dieses den Familiennamen des Kriegsteil-
nehmers erhalten soll, die Feststellung, daß der Kriegs-
teilnehmer der Vater ist, daß seine Familienangehörigen

mit der Namensänderung einverstanden sind und daß der Vormund des Kindes unter vormundschaftsgerichtlicher Genehmigung gemäß § 29 des Bad. Rechtspolizeigesetzes seine Zustimmung zu dem Antrag gibt;

- f) da in der Verfügung, in der die Bezeichnung „Frau“ verliehen wird, die Beschreibung dieses Vorgangs im Geburtsregister dem Standesbeamten aufgegeben wird, ein besonderer Antrag der Braut, der auf die Eintragung gerichtet ist (vgl. auch den Erlaß vom 20. November 1908 Nr. A 36789 betr. die Eintragung von Namensänderungen in den Standesregistern).

Um etwaigen Mißverständnissen vorzubeugen, sind die Beteiligten darauf hinzuweisen, daß die Braut mit der Genehmigung des Gesuchs rechtlich die Stellung einer Ehefrau nicht erlangt, insbesondere einen Anspruch auf Witwenversorgung nicht erwirbt.

von D u j ch.